



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 12. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 620. (1)

Nr. 6428.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ermächtigt, eigene Ministerial-Commissäre zur Ueberwachung der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes auf den in nördlicher und südlicher Richtung laufenden Eisenbahnen zu bestellen und hinsichtlich der Amtsgewalt dieser Commissäre die nachfolgenden Bestimmungen mit allerhöchster Entschliebung vom 28. Februar d. J. genehmigt, welche auf Befehl des hohen Ministeriums des Innern ddo. 18. d. M., 3. 1706, hiemit zur Darnachachtung öffentlich kund gemacht werden. — Laibach am 30. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Zur möglichen Beseitigung der, in der letzteren Zeit wahrgenommenen vielfältigen Gebrechen im Betriebe der k. k. Staats- und Privat-Eisenbahnen und zur Hintanhaltung der für den Verkehr hieraus entstehenden Hemmungen, so wie der, die persönliche Sicherheit nicht selten im hohen Grade gefährdenden Unfälle, werden für die in nördlicher und südlicher Richtung im Betriebe stehenden Eisenbahnen von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eigene Ministerial-Commissäre bestellt, und den betreffenden Betriebs-Unternehmungen und Directionen namhaft gemacht werden. — Diese Ministerial-Commissäre haben die Bestimmung, die genaueste Beobachtung aller auf den Eisenbahnbetrieb sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen und insbesonders des mit allerhöchster Entschliebung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Polizeigesetzes auf das Sorgfältigste zu überwachen, die entdeckten Gebrechen so schnell und wirksam als möglich zu beseitigen, oder deren Beseitigung zu veranlassen, und das Ministerium stets in der Lage zu erhalten, dem so wichtigen Institute der Eisenbahnen seine Fürsorge erfolgreich angedeihen zu lassen. — Die Ministerial-Commissäre werden mit eigenen Instructionen versehen, welche ihnen ihren Wirkungskreis umständlich vorzeichnen; rücksichtlich ihrer Amtsgewalt wird aber insbesondere Folgendes festgesetzt: §. 1) Die im §. 26 des P. G. f. E. erwähnten Aufsichtsbeamten sind den Ministerial-Commissären untergeordnet, und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Ebenso sind die Eisenbahn-Directionen, Betriebs-Unternehmungen und ihre Angestellten verpflichtet, den Ministerial-Commissären jede gewünschte Auskunft zu geben, und ihnen, unter Hinweisung auf ein bestehendes Gesetz oder die Dienst-Instructionen gestellten Anforderungen unweigerlich zu entsprechen. — §. 2) In allen dringenden, eine unverzügliche Verfügung erheischenden Fällen, sind sie nicht nur auf den k. k. Staats-, sondern auch auf Privatbahnen ermächtigt, Verfügungen zu treffen, und auf den sogleichen Vollzug ihrer Anordnungen zu dringen. — §. 3) Die politischen Behörden haben über ihr Einschreiten unverzüglich Amt zu handeln, und ihnen die nöthige Assistenz zu leisten. — §. 4) Den Ministerial-Commissären wird mit Beziehung auf die §§. 12, 26, 43 und 44 des P. G. eine Disciplinargewalt über die Beamten und Diener der Eisenbahn-Anstalten, diese mögen vom Staate, von den Eisenbahn-Gesellschaften, oder von den Betriebs-Unternehmungen angestellt seyn, dahin eingeräumt:

daß sie a) dieselben durch eindringliche Verweise für versäumte Pflichterfüllung zur Rede stellen; b) auf deren Belegung mit Geldstrafen im Disciplinarwege nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Dienstes-Stipulationen dringen, und endlich c) dieselben vom Amte oder Dienste suspendiren können, wenn letzteres die Dringlichkeit der Umstände nothwendig macht, und für die gehörige Stellvertretung des suspendirten Individuums geeignete Fürsorge getroffen ist. — Auch zur Requirirung des Ersatz-Individuums sind sie erforderlichen Falles berechtigt. — §. 5) Ueber die ertheilten Verweise und verhängten Geldstrafen haben die Ministerial-Commissäre eigene Vormerkungen in alphabetischer Ordnung zu führen. Wiederholte fruchtlose Verweise berechtigen den Ministerial-Commissär mit Beziehung auf den §. 12 P. G. f. E. zu verlangen, daß der Unverbesserte vom Amte oder Dienste ganz entfernt werde. — §. 6) Sene Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen, welche auf solche geringe, aber in ihren Folgen dennoch wichtige Dienstes-vergehen, die eine sogleiche Ahndung erheischen, noch nicht bestimmte Geldstrafen festgesetzt haben, sind verpflichtet, dieses nachträglich zu veranlassen, und den Straftarif dem Ministerial-Commissär binnen längstens 4 Wochen nach seiner ihnen bekannt gegebenen Bestellung mitzutheilen. — §. 7) Beschwerden, welche gegen einen Ministerial-Commissär von den Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen erhoben werden, sind unmittelbar an das Ministerium, alle übrigen Beschwerden aber an die politische Landesstelle zu richten, und letztere müssen, wenn sie gegen einzelne Verfügungen oder Straferkenntnisse gerichtet sind, binnen längstens 14 Tagen von der Bekanntmachung der Verfügung oder des Straferkenntnisses eingebracht werden, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt würden. Gegen abändernde Entscheidungen der Landesstelle steht beiden Theilen die weitere Berufung an das Ministerium, jedoch immer nur binnen 14 Tagen vom Intimationstage gerechnet offen. — Alle diese Recurse äußern aber auf die vom Ministerial-Commissär getroffenen Verfügungen keine hemmende Wirkung.

Stadion m/p. Bach m/p. Bruck m/p.

3. 621. (1)

Nr. 3990, ad 6724.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest ist die letzte Casse = Offizialstelle, mit dem Jahresgehälter von 500 fl. und dem zeitlichen Quartier-Zinsbeitrage jährl. 50 fl., in Erledigung gekommen, und es dürfte durch deren Wiederbesetzung eine Casseamtschreiberstelle bei eben demselben k. k. Prov. Cameral-Zahlamte, oder bei einer der k. k. Cameral-Kreiscassen zu Görz oder Pilsno erledigt werden. Die Bewerber um eine oder andere dieser Stellen haben ihre Gesuche längstens bis zum 20. April 1849 bei dieser Landesstelle durch ihre vorgesetzten Stellen zu überreichen, und in denselben das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihre bisher geleisteten Dienste, die Studien, die Kenntnisse im Rechnungsfache und in den Casse-Manipulations-Geschäften, und endlich ihre Moralität nachzuweisen. Sie haben über dieses ihren Gesuchen die Erklärung beizufügen, ob sie in einer und in welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den dermaligen Beamten des k. k. Provinzial-

Cameral-Zahlamtes oder der hierländigen Cameral-Kreiscassen stehen. — Vom k. k. Gubernium im österr.-illyr. Küstenlande. Triest am 20. März 1849.

3. 629. (1)

Nr. 7365.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Ausdehnung des General-Pardons für Deserteure der Armee in Italien bis zum 30. April 1849. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 8. Sept. v. J. für alle Deserteure der k. k. Armee, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche außer der vor der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliebung verübten Desertion sich keines anderen Verbrechens schuldig gemacht haben, und binnen drei Monaten bei der nächsten Civilobrigkeit sich vorstellten, einen Generalpardon zu bewilligen geruht. — Nach einer Eröffnung des hohen Kriegsministeriums vom 26. März l. J., 3. 1803, haben aber Se. Majestät mit der weitem allerhöchsten Entschliebung vom 22. März d. J. die von dem Herrn Feldmarschall Grafen v. Radetzky verfügte Ausdehnung dieses General-Pardons bis zum 30. April l. J. aus allerhöchster Gnade nachträglich zu genehmigen geruht. — Diese allerhöchste Anordnung hat jedoch nur für die Armee in Italien zu gelten. — Dieses wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 3 d. M., 3. 7719, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 7. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 589 (3)

ad Nr. 6723.

K u n d m a c h u n g.

An der Kreishauptschule zu Marburg ist eine technische Lehrersstelle der vierten Classe, mit welcher ein Gehalt jährlicher 350 fl. aus dem Schul-fonde verbunden ist, erledigt, zu deren Wiederbesetzung die Concursprüfung zu Wien, Graz, Innsbruck, Laibach, Klagenfurt und Linz am 28. Juni d. J. abgehalten werden wird. — Bewerber um diese Stelle haben sich drei Tage zuvor bei der Prüfungscommission zu melden, und derselben ihre mit dem Lauscheine, den Dienstzeugnissen und der Nachweisung über ihre Dienstleistung ohne Unterbrechung instruirten und an dieses Gubernium gerichteten Gesuche zu übergeben. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium. Graz den 23. März 1849.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 608. (2)

Nr. 3121.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Anton Rudolph, als Vormund der minderj. Maria, Cäcilia und Apollonia Belz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu heil. Kreuz bei Landstraß verstorbenen Herrn Pfarrer Jacob Belz, die Tagsatzung auf den 7. Mai 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 31. März 1849.

3. 609. (2)

Nr. 2932.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und der Armen der Localie Schwarzenberg, im Bezirke Oberlaibach, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Febr. 1849 ab intestato verstorbenen Herrn Localisten, Lucas Gruden, die Tagsatzung auf den 7. Mai 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. März 1849.

3. 612. (1)

Nr. 5254/296

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stämpelpapier-Verlag zu Saaz im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden wird. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf an Tabak- und Stämpelpapier bei dem 11 Meilen entfernten Magazin in Prag zu fassen, und es sind demselben zur Fassung die Verleger zu Podersam und Tschunig, nebst 77 Trafikanten zugewiesen. — Von den ihm zugewiesenen Verlegern hat er an Verschleiß-Provision nur jenen in Tschunig, und zwar vom Tabakverschleiß vier und vom Stämpelverschleiß zweieinhalb Percent; von den zugewiesenen Stämpel-Kleinverschleißern aber jedem zwei Percente zu verabsolgen. — Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1847 bis Ende October 1848 an Tabak 118.556 Punde, im Gelde 72,233 fl. 25 kr., an Stämpelpapier der mindern Classen 11,506 fl., zusammen 83,739 fl. 25 kr. — Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von drei Percenten aus dem Tabak- und von drei Percenten aus dem Stämpelpapier-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag pr. 2741 fl. 37 kr. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, bezüglich des Tabaks, ein stehender Credit im Betrage von 4200 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage von dem Ersteher, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, sicher zu stellen ist. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium, in dem Betrage von 420 fl., vorläufig bei einer Gefällscaffe zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gestiegenen und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 25. April 1849, um 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpelverlag zu Saaz,“ im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in Nr. 6. 1037-11 einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, dann b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens, die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf

drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Saaz, dann in der hierortigen Registratur, Amtsgebäude Nr. 909/11 einzusehen. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann Jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gesetzübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoweit sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen, der Staatsmonopole bezieht; dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleiß-Geschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes. Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Saaz, unter genauer Beobachtung der diesfälls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialsbevorathung gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von . . . Percenten für das Stämpelpapier-Verlags- und Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Belagen sind hier beigegeben. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Saaz. — Prag am 15 März 1849.

3. 617. (1)

Nr. 2424/XVI.

Hammereschmied-Verpachtung.

Am 20. April 1849, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laß die von Grund aus neu aufgebaute Hammereschmiede, bei der Mahlmühle an der Säge in Laß, auf neun Jahre, d. i. vom 1. Mai 1849 bis hin 1858, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pacht Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie diese Realitäten in Augenschein nehmen und die Licitationsbedingungen täglich alhier einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt Laß am 4. April 1849.

3. 607. (2)

Nr. 987.

K u n d m a c h u n g.

Um eine gründliche Kenntniß der im Fache der Postverwaltung, des Eisenbahnbetriebes und der Telegraphen erscheinenden Gesetze, Verordnungen und Ernennungen nicht nur den dabei angestellten Beamten möglichst zu erleichtern, sondern auch dem größeren Publicum, welches mit den Administrations-Zweigen der Posten und Eisenbahnen in täglicher Berührung steht, die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit den bezüglichlichen Anordnungen der Staatsverwaltung bekannt zu machen, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten beschloßen, unter eigener Redaction ein Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen herauszugeben. — Dieses Blatt wird periodisch in halben Bogen, vor der Hand wöchentlich zweimal erscheinen. Sein Inhalt wird in einen amtlichen Theil und in ein Notizenblatt zerfallen. — In den amtlichen Theil werden alle im Post-Eisenbahnbetrieb- und Telegraphen-Fache erscheinenden Gesetze und Verordnungen in chronologischer Ordnung, in das Notizenblatt aber kleine belehrende Aufsätze, Personalverordnungen, Nachrichten, insbesondere aus dem Auslande über Vorkommnisse in diesem Gebiete, Bekanntgebungen beabsichtigter oder bereits getroffener Verfügungen, Aufklärungen über gerügte Uebelstände, Eröffnungen neuer Postcourse, an-

kündigungen von Werken, Landkarten u. dgl. aufgenommen werden. Der Preis des Verordnungsblattes wird für Jedermann mit zwei Gulden Conv. Münze für den Jahrgang festgesetzt, ist halbjährig in vorhinein zu bezahlen, und es erfolgt die Zusendung an die Abonnenten außerhalb Wien portofrei und ohne Bezahlung irgend einer Nebengebühr. Jeder Jahrgang des Blattes wird mit einem besonderen Index versehen werden. — Die Pränumeration auf das Verordnungsblatt kann bei jeder k. k. Postanstalt Statt finden, deren Sache es seyn wird, den eingehobenen Preis jedesmal sogleich, sammt der Adresse des Pränumeranten, an die k. k. Hofpostamts-Zeitungs-Expedition in Wien zu senden, welche die Versendung an die Abonnenten in den Provinzen zu besorgen hat. — Die Pränumerationen oder vorläufigen Bestellungen sind zu beschleunigen, um hiernach ungefähr die Stücke der Auflage bemessen zu können. — Von dem bisher erschienenen Verordnungsblatt der bestanden k. k. Obersten Hofpost-Verwaltung wird der fünfte Band in deutscher Sprache vollendet, mit demselben aber die Herausgabe des Werkes eingestellt und den Pränumeranten auf den nächsten Band der erlegte Pränumerationspreis zurückerstattet werden, in welcher Beziehung das Erforderliche bereits verfügt wurde. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. März d. J., 3. 285/11. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 30. März 1849.

3. 606. (2)

Nr. 1032.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Lienz ist eine provisorische Accessistenstelle mit 300 fl. Gehalt, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über Studien, Sprachkenntnisse und geleistete Staatsdienste auszuweisen und anzudeuten haben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind, bis 24. April d. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lienz einzubringen. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 24. März 1849.

3. 605. (2)

Nr. 1036.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Postamte in Przemyśl ist eine provisorische Offizialstelle mit dem Gehalte von 500 fl. gegen gleichen Cautionserlag, und bei dem Postamte im Eisenbahnhofe zu Spielfeld eine provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte von 350 fl., dem systemisirten Equipirungsbeitrage jährl. 40 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstauction im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, und zwar um die erstere längstens bis 15. April l. J. bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg, und um die letztere bis 20. April l. J. bei der k. k. Oberpostverwaltung in Graz einzubringen. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 21. März 1849.

3. 604. (2)

Nr. 2419/XVI.

Getreide-Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Michelsstetten werden über Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am 17. April 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, 120 Megen Weizen und 79 Megen 8 Maß Korn, in kleinen Parthien oder im Ganzen zum Verkaufe ausbezogen werden, wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß Jeder vor der Licitation 10 % des Ausrufspreises als Badium zu erlegen haben wird, und daß die sonstigen Verkaufsbedingungen hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Von dem zu verkaufenden Getreide sind Muster auch bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzusehen. — K. K. Verwaltungsamt Michelsstetten am 3. April 1849.